

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. Juni 2006

Nr. 2006/1174

### **Aufhebung der Stiftung Bürgerspital Solothurn und Liquidation des Finanzvermögens; Genehmigung des Beschlusses des Stiftungsrates vom 15. Mai 2006**

---

#### **1. Erwägungen**

Der Stiftungsrat des Bürgerspitals Solothurn hat am 15. Mai 2006 beschlossen, die Stiftung Bürgerspital sei aufzuheben, da sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann (Übergang des Spitalzweckes an die Solothurner Spitäler AG gemäss Spitalgesetz).

Gleichzeitig hat sie über die Liquidation des Finanzvermögens beschlossen. Dabei fallen die Grundstücke, die nie mit dem Spitalbetrieb einen Zusammenhang hatten, an die Bürgergemeinde der Stadt Solothurn zurück; die Grundstücke, die noch nach 1967 Teil des Verwaltungsvermögens (Spitalbetrieb) waren, fallen an den Kanton. Die alte Spitalkirche geht zusammen mit einem Betrag von Fr. 500'000. -- an eine noch zu gründende Stiftung, welche von der Sankt Margrithen-Bruderschaft initiiert wird. Die übrigen Vermögenswerte (Guthaben gegenüber der Solothurner Spitäler AG) werden hälftig zwischen Kanton und Bürgergemeinde Solothurn aufgeteilt.

Der Bürgerrat der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn hat am 15. Mai 2006 dem Beschluss des Stiftungsrates einstimmig zugestimmt. Die Bürgergemeindeversammlung wird am 26. Juni 2006 darüber befinden.

Der Beschluss des Stiftungsrates unterliegt gemäss Ziffer I.2.e) der Vereinbarung vom 28. Februar 1967 zwischen dem Kanton Solothurn, der Stiftung Bürgerspital Solothurn und der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn der Genehmigung des Regierungsrates. Dem Beschluss des Regierungsrates liegt neben dem Beschluss des Stiftungsrates auch der Bericht der Kantonalen Finanzkontrolle zur vorgesehenen Auflösung der Stiftung und Liquidation des Finanzvermögens vom 29. Mai 2006 zugrunde. Dieser Bericht ist mit dem Beschluss des Stiftungsrates kongruent. Der Beschluss kann somit genehmigt werden.

Nach Vorliegen aller Beschlüsse der involvierten Behörden (Stiftungsrat, Regierungsrat, Bürgergemeinde der Stadt Solothurn) kann die Liquidation durchgeführt werden. Nach deren Abschluss wird der Regierungsrat als oberste Aufsichtsbehörde gemäss Art. 88 ZGB und § 52 Abs. 1 EGZGB über die Aufhebung der Stiftung Bürgerspital Solothurn beschliessen.

## **2. Beschluss**

Der Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung Bürgerspital Solothurn vom 15. Mai 2006 betreffend Auflösung der Stiftung und Liquidation des Finanzvermögens wird genehmigt.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

## **Beilagen**

Beschluss des Stiftungsrates des Bürgerspitals Solothurn vom 15. Mai 2006

## **Verteiler**

Gesundheitsamt (3); HS, BP, BS

Direktion des Bürgerspitals Solothurn

Solothurner Spitäler AG

Hochbauamt

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Bürgergemeinde der Stadt Solothurn